Erlaubnisschein für Erdarbeiten





1. 1.1	Antrag (vom Antragsteller auszufüllen) Bauherr:					
1.2	Bezeichnung des Bauobjektes:					
1.3.	Bezeichnung der beigefügten Unterlagen, aus denen der Bereich der Erdarbeiten ersichtlich ist:					
1.4.	Bauausführende Firma: (Ansprechpartner / Telefon)					
1.5.	Erlaubnis beantragt vom:		t	vis:		
Ort:		_		Datum:		
	a" oder Dritten daraus entstehenden Sc				sacher für alle dem ZVWA "Schilfwasser- ftrag für die Beseitigung eines verursachten	
	_	Stem	pel und Unterso	chrift		
2.	Erlaubnis (wird vom ZVWASL Leitungsbestand/ Sicherhei		:		Az.:	
2.1.	Arten der Leitungen:	rinkwasser	Abwasser	Steuerkabel		
	Hauptleitung					
	Anschlussleitung					
2.2.	Erforderliche Sicherheitsmaßr	nahmen				
	Suchschachtung	Ortung	Örtl	iche Einweisung durch hilfwasser-Leina″	Mitarbeiter des ZVWA	
	Abstimmung und Festlegi	ung der geplante	_		nweisuna.	
Es wi unver kürze Übern Quer ist da nur fü weite sind i die E	er Erlaubnisschein gilt nur für die o. g. N ird hiermit ausdrücklich darauf hingewie rbindlich sind. Mit Abweichungen muss isten Weg verlaufen. Darüber hinaus de deckung nicht vertraut werden. Die gen- schläge, Suchschlitze, Handschachtung rauf zu achten, dass zu Beginn der Bau ir eigene Leitungen des Versorgungsun re Auskünfte eingeholt werden müssen n den Plänen nicht dargestellt, können rlaubnis ausschließlich auf diesen mark	Maßnahme und in Versen, dass die in den gerechnet werden. Der fauf auf Grund von Erraue Lage und der Vergro. Der festzustellen uphase immer aktuel iternehmens, so das . Die Entnahme von u. U. in der Örtlichkeierten Bereich. Die a	erbindung mit dem al n Plänen enthaltener Dabei ist zu beachte dbewegungen auf di erlauf der Leitungen Die abgegebenen P lle Pläne vor Ort vor s ggf. noch mit Anla Maßen durch Abgre eit vorhanden sein. I ausgehändigten Plän	lgemeinen Hinweisblatt (Anlan Angaben und Maßzahlen hin, dass erdverlegte Leitunger e das Versorgungsunternehr sind in jedem Fall durch fachläne geben den Bestand zun liegen. Die Auskunft gilt nur figen anderer Versorgungsunt eifen aus dem Plan ist nicht zist in den Plänen der Bereich ne enthalten keine Aussage ü	age 1). insichtlich Lage und Verlegungstiefe in nicht zwingend geradlinig sind und auf dem nen keinen Einfluss hat, auf eine Angabe zur ngerechte Erkundungsmaßnahmen (Ortung, in Zeitpunkt der Auskunftserteilung wieder. Es ür den angefragten räumlichen Bereich und ernehmen gerechnet werden muss, bei denen ulässig. Außer Betrieb befindliche Leitungen der Maßnahme markiert, dann bezieht sich über die tatsächliche Verlegetiefe.	
					age der Leitungen, Auffinden nicht en (auch außerhalb der Arbeitszeit):	
	Trinkwasser: Telefon: 0	3623 / 3118030) Abwas	ser: Telefon: (03623 / 3118040	
Der	Erlaubnisschein ist gültig vo	om:		bis:		
	Verlängert b	is:				
Frie	drichroda, den			Stempel ur	nd Unterschrift des Zweckverbandes	
Örtl	iche Einweisung erfolgte am	Datum /	Uhrzeit	Unterschrift	Unterschrift	
Anla	age:	_	enlan/a M 1·500	Mitarbeiter ZVWA	bauausführende Firma	

ALLGEMEINE HINWEISE

Für Baumaßnahmen im Bereich von Rohrleitungen und Kabeln in öffentlichen und privaten Grundstücken

Anlage	1 zum Erlaubsnisschein für Erdarbeiten
vom	Az:

Zur Verhütung von Schäden aller Art an Versorgungsleitungen und Kabeln des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbehandlung "Schilfwasser-Leina" Friedrichroda (ZVWASL) ist Folgendes zu beachten:

- Bei Aufgrabungen in der N\u00e4he von Rohrleitungen und Steuerkabeln ist im Leitungsbereich in jedem Fall Handschachtung vorzunehmen. Der Einsatz von schwerem Arbeitsger\u00e4t ist in diesem Bereich untersagt. Diese Aussage gilt auch f\u00fcr Rohrvortriebs-, Bohr-, Spreng- und Spundarbeiten.
- 2. Zur Feststellung des Leitungs- und Kabelverlaufes sind in angemessenen Abständen Suchschlitze in Handschachtung anzulegen.
- 3. Versorgungsleitungen und Kabel dürfen nur von Hand freigelegt werden. Freigelegte Leitungen und Kabel sind durch entsprechende Maßnahmen vor Beschädigungen auch Einfrieren und gegen Lageänderungen fachgerecht zu sichern. Widerlager dürfen nicht untergraben oder freigelegt werden.
- 4. Versorgungsleitungen und Kabel dürfen ohne Zustimmung des ZVWASL in ihrer Lage nicht verändert werden.
- 5. Bei seitlichen Näherungen bzw. Parallelführungen mit anderen Rohrleitungen oder Kabeln ist ein Abstand von 0,40 m nicht zu unterschreiten. Falls dieser Wert aus technischen Gründen unterschritten wird, ist durch geeignete Maßnahmen, die zwischen den Betreibern abzustimmen sind, eine direkte Berührung zu verhindern.
- 6. Bei Kreuzungen von Rohrleitungen und Kabeln ist ein Abstand von 0,20 m einzuhalten. Sie sollten nach Möglichkeit im rechten Winkel zur Rohr- bzw. Kabelachse erfolgen.
- 7. Bei Maststandorten und Bauwerken ist ein Mindestabstand von 2,00 m zu den Leitungen des ZVWASL einzuhalten.
- 8. Eine Überbauung der Leitungen und Anlagen des ZVWASL (einschließlich der Bepflanzung mitgroßwüchsigem Gehölz) ist nicht zulässig.
- 9. TW- und AW Anschlussleitungen sind eigenverantwortlich aufzusuchen.
- 10. Straßenkappen und Schachtabdeckungen sind lagemäßig zu belassen und höhenmäßig der neuen Straße anzupassen.
- 11. Das Überbauen der Rohrleitungen und Kabel des ZVWASL mit Straßenborde ist nicht statthaft. Es ist ein seitlicher Mindestabstand von 0,40 m einzuhalten.
- 12. Die Überdeckung der Rohrleitungen des ZVWASL von mindestens 1,20 m muss gewährleistet bleiben.
- 13. Im Bereich der Trinkwasserschutzzonen ist die Betankung und der Ölwechsel von Fahrzeugen und Geräten verboten. Die Richtlinien für Arbeiten in Schutzzonen sind einzuhalten!
- 14. Jede Beschädigung -auch die der Isolation- einer Leitung oder eines Kabels muss sofort dem ZVWASL unter den genannten Rufnummern zur Schadensbehebung gemeldet werden. Eine nicht behobene Beschädigung der Isolation, einer Leitung oder eines Kabels kann durch Korrosion die Zerstörung der Anlage zur Folge haben und stellt gegebenenfalls eine Gefährdung von Personen dar. Beschädigungen sind auch nach Jahren noch nachweisbar.